



Reglement Athletenrat

Inhalt

- 1 Grundlagen
- 2 Zweck und Zielsetzung des AR
- 3 Zusammensetzung des AR
- 4 Kompetenzen und Aufgaben des AR
- 5 Organisation
- 6 Wahl

1 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 53 der Statuten des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics) durch den Zentralvorstand erlassen. Es regelt die Einzelheiten des Athletenrates (im Folgenden **AR**).

2 Zweck und Zielsetzung des AR

Die lizenzierten Athletinnen und Athleten sind die wichtigste Basis von Swiss Athletics. Der AR soll ihnen eine Stimme innerhalb von Swiss Athletics geben und die Vertretung der Interessen der Athletinnen und Athleten innerhalb von Swiss Athletics gewährleisten.

3 Zusammensetzung des AR

Geschlechter und Sprachregionen sowie der Leistungssport sollen im AR angemessen vertreten sein.

Der AR setzt sich wie folgt zusammen:

- Athletinnen und Athleten, die Einsitz in der SOAC oder entsprechenden Gremien bei IOC, World Athletics oder European Athletics haben, gehören dem AR ex officio an;
- zwei Mitglieder werden durch die Swiss Starters gewählt (Ziffer 6.2 unten);
- ein Mitglied wird durch das Nationalkader Berglauf/Trail gewählt (Ziffer 6.3 unten); und
- maximal 7 Mitglieder werden durch die lizenzierten Athletinnen und Athleten gewählt (Ziffer 6.4 unten).

4 Kompetenzen und Aufgaben des AR

4.1 Im Allgemeinen

Der AR

- vertritt die Interessen der Athletinnen und Athleten gegenüber Swiss Athletics;
- hat das Recht, Anträge an den Zentralvorstand und die Geschäftsleitung von Swiss Athletics zu stellen;
- stellt die Interessensvertretung der Leichtathletik im Athletenparlament von Swiss Olympic, European Athletics, World Athletics sowie im Internationalen Olympischen Komitee sicher;
- setzt sich für den Einsitz in der Athletes Commission von Swiss Olympic ein.

4.2 Vertretung in Kommissionen

Die Vertreterin und der Vertreter der Swiss Starters gemäss Ziffer 6.2 nehmen Einsitz in die Kommission Leistungssport zur Wahrnehmung des Mitspracherechts der Athletinnen und Athleten in Fragen betreffend Leistungssport auf Verbandsebene, die Pflege des Kontakts zu Athletengremien von Swiss Olympic, European Athletics und World Athletics.

Der AR wählt eine Vertreterin und einen Vertreter in die Wettkampfkommision zur Wahrnehmung des Mitspracherechts der Athletinnen und Athleten in Fragen betreffend Wettkämpfe auf Verbandsebene.

Die Vertreterinnen und Vertreter des AR in Kommissionen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ihre Ansprechperson ist das für die jeweilige Kommission zuständige Mitglied der Geschäftsleitung.

4.3 Verbandstagung und Delegiertenversammlung

Die Mitglieder des AR werden an die Verbandstagung sowie an die Delegiertenversammlung eingeladen.

5 Organisation

Der AR konstituiert sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen selbst:

- Der AR wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der den AR leitet und den AR nach aussen vertritt, sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Leitung bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt. Bis zur erfolgten Wahl kann das Verbandsmanagement von Swiss Athletics diese Funktionen aus den Reihen des AR ad interim besetzen;
- Der AR trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer physischen Versammlung. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen, die auch elektronisch stattfinden können (Videokonferenz etc.);
- Traktanden und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des AR rechtzeitig vor der Versammlung zuzustellen;

- Seine Entscheidungen fällt der AR mit einfachem Mehr der Anwesenden und Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Der AR führt ein Beschlussprotokoll der Sitzungen.

Der AR kann nach Bedarf auf die administrative und inhaltliche Unterstützung der Abteilung Verbandsmanagement von Swiss Athletics zurückgreifen (z.B. Versendung der Einladungen, Erarbeitung der Traktandenliste).

6 Wahl

6.1 Allgemeines

Die Wahl der Mitglieder des AR wird von der Abteilung Verbandsmanagement von Swiss Athletics gemäss den nachfolgenden Ziffern 6.2 bis 6.4 organisiert.

Für das Wahlverfahren ist ein geeignetes elektronisches Wahlverfahren zu etablieren. Die Wahlen gemäss den Ziffern 6.2 und 6.3 können mit entsprechender Vorankündigung auch im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Unter Vorbehalt der weiteren Anforderungen gemäss den nachfolgenden Ziffern 6.2 bis 6.4 ist in den AR wählbar, wer im Jahr der Wahl und im Vorjahr eine Lizenz von Swiss Athletics gelöst hat und wer im Jahr der Wahl der Kategorie U20 oder älter angehört. Nicht wählbar ist, wer wegen eines Verstosses gegen die Sportförderverordnung des Bundes und/oder das Ethik-Statut des Schweizer Sports oder gestützt auf Art. 25 des Rechtspflegereglements mit einer Sanktion belegt wurde.

6.2 Wahl von zwei Mitgliedern des AR durch die Swiss Starters

Die Swiss Starters resp. die Teilnehmenden an einem Grossanlass der Kategorie Aktive wählen je eine Vertreterin und einen Vertreter als Mitglied des AR.

Wählbar sind Athletinnen und Athleten, welche im Jahr der Wahl Swiss Starters sind oder in den letzten 4 Jahren an einem Grossanlass teilgenommen haben.

Wahlberechtigt sind sämtliche im entsprechenden Wahljahr als Swiss Starters qualifizierte Athletinnen und Athleten resp. alle Teilnehmenden an einem Grossanlass im Wahljahr. Sie können jeweils zwei Stimmen abgeben.

Gewählt ist jeweils die Athletin und der Athlet mit der höchsten Stimmenzahl.

6.3 Wahl eines Mitglieds des AR durch das Nationalkader Berglauf/Trail

Die Mitglieder des Nationalkaders Berglauf/Trail resp. die Teilnehmenden an einem Grossanlass (EM oder WM im Bereich Berglauf/Trail Kategorie Aktive) wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des AR.

Wählbar sind Athletinnen und Athleten, welche im Jahr der Wahl dem Nationalkader Berglauf/Trail angehörig sind oder in den letzten 4 Jahren an einem Grossanlass im Bereich Berglauf/Trail teilgenommen haben



Wahlberechtigt sind sämtliche im entsprechenden Wahljahr als Mitglieder des Nationalkaders Berglauf/Trail qualifizierte Athletinnen und Athleten resp. alle Teilnehmenden an einem Grossanlass in Bereich Berglauf/Trail im Wahljahr. Sie können jeweils eine Stimme abgeben.

Gewählt ist die Athletin respektive der Athlet mit der höchsten Stimmenzahl.

6.4 Wahl von maximal 7 Mitgliedern des AR durch die lizenzierten Athletinnen und Athleten

Die Wahl der maximal 7 weiteren Mitglieder des AR erfolgt durch sämtliche lizenzierten Athletinnen und Athleten der Kategorie U20 und älter wie folgt:

Die Wahl in den AR wird durch die Abteilung Verbandsmanagement von Swiss Athletics organisiert und erfolgt in der Regel alle 4 Jahre im November; die Amtszeit beginnt am darauffolgenden 1. Januar.

Swiss Athletics fordert die Athletinnen und Athleten jeweils vor der Wahl dazu auf, sich als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl zu stellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich den Wahlberechtigten mit einem kurzen Steckbrief vor; anschliessend führt Swiss Athletics eine Onlinewahl durch.

Jede lizenzierte Athletin und jeder lizenzierte Athlet der Kategorien U20 und älter kann dann unter allen Kandidierenden maximal 7 Stimmen abgeben.

Gewählt sind:

- die zwei Kandidatinnen aus der Sprachregion Deutsch und Rätoromanisch mit den höchsten Stimmenzahlen;
- die zwei Kandidaten aus der Sprachregion Deutsch und Rätoromanisch mit den höchsten Stimmenzahlen;
- die Kandidatin aus der Sprachregion Französisch mit der höchsten Stimmenzahl;
- der Kandidat aus der Sprachregion Französisch mit der höchsten Stimmenzahl;
- die Kandidatin oder der Kandidat aus der Sprachregion Italienisch mit der höchsten Stimmenzahl;

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellen sich weniger Kandidierende zur Verfügung als Sitze zur Verfügung stehen, bleiben die entsprechenden Sitze leer.

Massgebend für die Zuordnung der Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Sprachregion ist der Kantonal- resp. Regionalverband des Vereins, für den sie lizenziert sind.

Der Sprachregion Italienisch gehören die Vereine des Kantons Tessin, der Sprachregion Französisch gehören die Vereine der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadtland und Wallis an, der Sprachregion Deutsch und Rätoromanisch die Vereine aller übrigen Kantone.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Abteilung Verbandsmanagement von Swiss Athletics eine andere Zuordnung festlegen, dies zum Beispiel für deutschsprachige Vereine der Kantone Freiburg und Wallis bzw. für französischsprachige Vereine des Kantons Bern.



6.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt für die Vertreterinnen respektive Vertreter der Swiss Starters respektive des Nationalkaders Berglauf/Trail eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer gemäss den Bestimmungen der Ziffern 6.2 und 6.3. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds des AR gemäss Ziffer 6.4 bleibt der entsprechende Sitz vakant, sofern die Abteilung Verbandsmanagement von Swiss Athletics nicht ausnahmsweise eine Ersatzwahl durchführt.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Zentralvorstandes von Swiss Athletics vom 9.12.2022 in Kraft.

Ittigen, 09.12.2023

Swiss Athletics

Christoph Seiler
Präsident

Peter Bohnenblust
Geschäftsführer